

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Städtepartnerschaft Seevetal-Decatur e.V.**“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Winsen/Luhe unter der Nr. VR 110486 eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Seevetal.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung der Partnerschaft zwischen der Gemeinde Seevetal und der Stadt Decatur / Illinois (USA),
- die Erstellung und Durchführung von Austauschprogrammen in der Gemeinde Seevetal, in der Stadt Hamburg und dem Land Niedersachsen anlässlich der gegenseitigen partnerschaftlichen Besuche,
- die Betreuung der Gäste aus Decatur anlässlich der partnerschaftlichen Besuche,
- die Etablierung von persönlichen Kontakten und die Vermittlung von Gastgeberfamilien und anderer Unterbringungsmöglichkeiten anlässlich der partnerschaftlichen Besuche,
- die Vorbereitung und Durchführung der Besuche nach Decatur/Illinois (USA) und die finanzielle Abwicklung,



- Öffentlichkeitsarbeit durch
 - a) Erstellung eines Flyers des Vereins,
 - b) Erstellung und Pflege eines Webauftrittes des Vereins,
 - c) Presseberichte für die lokale Presse,

 - Zusammenarbeit und Unterstützung beim Schüleraustausch der Seevetaler Schüler mit verschiedenen Schulen in Decatur,

 - Vermittlung und Förderung des Wissens über die Vereinigten Staaten von Amerika, über den Staat Illinois und die Stadt Decatur,

 - Förderung der Kommunikation durch verschiedene Aktivitäten unter den Vereinsmitgliedern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht jeder Person offen.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.



4. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Sie kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Sie ist dem Verein spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
5. Ein Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Vereinsbeiträge nicht entrichtet worden sind, unbeschadet weitergehender rechtlicher Maßnahmen.
6. Bei grobem Verstoß gegen die Satzung des Vereins und gegen die Beschlüsse der zur Beschlussfassung berufenen Gremien des Vereins kann der Ausschluss eines Mitgliedes vom Vorstand beschlossen werden.
7. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.
8. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat nach Zustellung. Bei einem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
9. Ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche gegen den Verein zu. Etwas im Besitz befindliches Vereinseigentum ist sofort und unaufgefordert zurückzugeben.
10. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung eine Person zur Wahl als Ehrenmitglied vor. Die Bestätigung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:
 - a) an den Veranstaltungen teilzunehmen
 - b) Anträge zu stellen
 - c) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und in diesen ihre Stimme abzugeben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig
 - d) jedes Mitglied hat das gleiche Stimmrecht



2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) Die Belange des Vereins wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen,
- c) den satzungsgemäßen Jahresbeitrag und eventuelle Umlagen im Januar jeden Jahres, spätestens aber fristgerecht nach Aufforderung durch den Verein zu zahlen.

§ 6 Beiträge

1. Alle Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
4. Das Mitglied sollte den Verein ermächtigen, den Beitrag per Lastschrift einzuziehen.
5. Der Vorstand kann den Beitrag und eventuelle Umlagen auf Antrag ermäßigen oder erlassen.
6. Die Höhe der Mahngebühr für fällige Mahnungen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen, und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
2. Die Bestimmungen zu den Beiträgen gelten entsprechend.

§ 8 Protokolle

Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch ein Protokoll zu beurkunden, die von der/dem 1. oder in ihrer/seiner Vertretung von der/dem 2. Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in — bei dessen Abwesenheit in Vertretung



von einem anderen Vorstandsmitglied — zu unterzeichnen sind. Es soll die Namen aller anwesenden Vereinsmitglieder enthalten.

§ 9 Aufwandsentschädigungen

Die Auslagen des Vorstandes bei der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben werden auf Nachweis aus dem Vereinsvermögen erstattet.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11 Arbeitsgruppe

Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand zeitlich begrenzt eine Arbeitsgruppe einsetzen

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über folgende Punkte:

- a) über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Aufgaben.
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
- d) Die Genehmigung des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes und Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages



- f) Festlegung der Umlagen
- g) Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres in den ersten drei Monaten des Jahres vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
2. Jede satzungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich zugegangen sein. Die Mitgliederversammlung kann verspätete eingegangene Anträge oder während der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung zulassen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstands- oder zehn Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
5. In der Einberufung sind Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung anzugeben. Die Tagesordnung von ordentlichen Mitgliederversammlungen muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter gemäß § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus der/dem:



1. Vorsitzende/n
 2. Vorsitzende/n
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
2. Zur Unterstützung des Vorstandes werden 2 Beisitzer/innen gewählt
 3. Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte.
 4. Die / Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Die / Der 2. Vorsitzende nur gemeinsam mit der/dem Schatzmeister/in oder der/dem Schriftführer/in.
 5. Die / Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen.
 6. Die / Der 2. Vorsitzende vertritt die/den 1. Vorsitzende/n bei dessen Verhinderung.
 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied bzw. ein/e Beisitzer/in vorzeitig durch Tod oder Amtsniederlegung aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - e) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 16 Vorstandssitzungen



1. Vorstandssitzungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden einberufen.
2. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17 Wahlen

1. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt und zwar:

Die/Der 1. Vorsitzende, die/der Schriftführer/in und ein/e Beisitzer/in
bei Jahreszahlen mit ungerader Endzahl

die/der 2. Vorsitzende, die/der Schatzmeister/in und ein/e Beisitzer/in
bei Jahreszahlen mit gerader Endzahl

bei der erstmaligen Wahl zum Teil einjährig.

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder und Beisitzer ist zulässig.

2. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Wahlen und Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen, wenn mindestens 1 Person der anwesenden Stimmberechtigten dieses verlangt.
4. Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet zwischen den Bewerbern das Los.
5. Blockwahl ist zulässig



§ 18 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zu der Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben sind.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer/innen, von denen in jedem Jahr eine/r ausscheidet. Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei der Erstwahl der 1. Kassenprüfer/in nur für 1 Jahr. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Der/Die Kassenprüfer/innen kontrollieren die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, Kassenführung und der Belege des Vereins in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und haben der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 2 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden mit der Auflösung als einzigem Tagesordnungspunkt.
2. Der Beschluss erfordert die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder nach dem Stand des Vorjahres, der in der Mitgliederversammlung festzustellen ist.
3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung bestimmen kann. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorstand als Liquidator durchzuführen hat.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seevetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, zu verwenden hat.

Seite 9 von 10



§ 21 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Winsen/Luhe.

Seevetal, den 28. März 2019

Ingrid Ahlers-Karlsson
1. Vorsitzende

Rita Kaps
Schriftführerin